

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Bad Salzungen und ihrer Ortsteile**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S.276) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.Juli 2024 (GVBL. S. 202) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindergärten der Stadt Bad Salzungen und ihrer Ortsteile hat der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen in der Sitzung am 29.10.2024 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kinderkrippen, Kindergärten und gemeinschaftlich geführte Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bad Salzungen. Als einheitliche Bezeichnung wird der Begriff Kindergarten in dieser Satzung verwendet.

**§ 2**  
**Gebührenerhebung**

Die Stadt Bad Salzungen erhebt für die Benutzung der Kindergärten Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindergärten Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

**§ 3**  
**Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr**

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder im Kindergarten. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs.1 Nr. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

#### **§ 4**

#### **Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld und der Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten**

- (1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung des Kindergartens entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einen Kindergarten bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum. Sie bleibt bestehen sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig, mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes, schriftlich gegenüber der Leitung des Kindergartens wieder gekündigt haben. Die Elternbeitragsschuld endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung. Die Verpflegungskostenpauschale wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit als Monatspauschale erhoben. Die gesamte Elternbeitragsschuld für die Verpflegung endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch des Kindergartens sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

#### **§ 5**

#### **Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 8, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats im Kindergarten aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn der Kindergarten tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes des Kindergartens z.B. auf Grund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 30. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt im Kindergarten ist nicht zulässig.



- (5) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung, Kur- oder Reha-Maßnahme den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag und die Verpflegungskostenpauschale für jeden vollen Monat krankheitsbedingter Abwesenheit auf Antrag zur Hälfte erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages und der Verpflegungskostenpauschale unberührt.

## § 6 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, welche in einem Kindergarten der Stadt Bad Salzungen gleichzeitig betreut werden und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	1. Kind			2. Kind der Familie		
	halbtags bis 6 Stunden (max. bis 12:00 Uhr)	bis 9 Stunden (ganztags)	über 9 Stunden (ganztags)	halbtags bis 6 Stunden (max. bis 12:00 Uhr)	bis 9 Stunden (ganztags)	über 9 Stunden (ganztags)
ab 01.01.2025	137,- €	205,- €	228,- €	117,- €	175,- €	194,- €
ab 01.01.2026	145,- €	215,- €	240,- €	120,- €	180,- €	205,- €
ab 01.01.2027	150,- €	225,- €	250,- €	128,- €	192,- €	213,- €

- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind der Familie, welches in einem Kindergarten der Stadt Bad Salzungen gleichzeitig betreut wird, werden keine Elternbeiträge erhoben.
- (4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Stadt Bad Salzungen nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.
- (5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 15,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

## **§ 7 Festlegung der Elternbeiträge**

Die Stadtverwaltung Bad Salzungen erstellt einen monatlichen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge sowie der Verpflegungskosten nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

## **§ 8 Elternbeitragsfreiheit**

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Wird ein Kind nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG vorzeitig eingeschult, ergibt sich hieraus kein Erstattungsanspruch bezüglich bereits gezahlter Elternbeiträge für das vorvorletzte Jahr vor Schuleintritt. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

## **§ 9 Übernahme des Elternbeitrages**

Der Elternbeitrag kann auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der Jugendhilfe, gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

## **§ 10 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

- (1) Erhält das Kind in dem Kindergarten eine Verpflegung, so fallen pro Tag zusätzlich zum Elternbeitrag Verpflegungsgebühren an.

Einrichtungen mit eigener Kochküche: Regenbogenland Haus I, Regenbogenland Haus II und Solestrolche	Verpflegungsgebühren
Frühstück	1,50 €
Mittag	5,60 €
Vesper	1,10 €



Einrichtung mit Verpflegung durch Dritte: Schloss-Kinder-Garten, Seezwerge, Hummelhaus und Moorgrundhüpfen	Die Kosten für die Mittagsmahlzeit entspricht dem vom jeweiligen Essenanbieter kalkulierten Preis und werden direkt abgerechnet.
---	--

Die Abrechnung der Mittagsmahlzeit für Einrichtungen mit Versorgung durch einen Dritten erfolgt durch den Essenanbieter direkt mit den Eltern.

Für alle in dem Kindergarten angemeldeten Kinder wird durch die Eltern eine Dauerbestellung beim Essenanbieter eingerichtet. Die Abmeldung von der Mittagsversorgung für die Kindergärten mit Versorgung durch einen Dritten erfolgt durch die Eltern direkt beim Essenanbieter.

- (2) In Einrichtungen mit Verpflegung durch Dritte wird zusätzlich zu den Kosten des Essenanbieters eine monatliche Verpflegungskostenpauschale in Höhe von 30,00 € pro Kind erhoben.  
Zur Umsetzung des 1x monatlichen Angebotes „gesundes Frühstück“ im Kindergarten „Moorgrundhüpfen“, im Ortsteil Gumpelstadt werden monatlich 1,00 € pro Kind berechnet.  
Für die tägliche Vesperverpflegung sowie das 1 x monatliche Angebot „gesundes Frühstück“ in der Kinderkrippe „Hummelhaus“ in Etterwinden werden monatlich 4,00 € in Rechnung gestellt.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 30. des Folgemonats fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebühreneinzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.
- (4) Eine Zahlung der Verpflegungsgebühren direkt in dem Kindergarten ist nicht zulässig.

## § 11 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
- (2) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Bad Salzungen und ihrer Ortsteile vom 01.11.2021 außer Kraft.

Bad Salzungen, den 11.12.2024



Bohl  
Bürgermeister der Stadt Bad Salzungen



Siegel

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzungen am 13.12.2024 auf der Internetseite der Stadt Bad Salzungen unter der Adresse „<https://badsalzungen.de/de/Bekanntmachungen.html>“.